3905/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Ewald Stadler und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Anfragebeantwortung 1410/AB vom 18.8.1995 sowie Vorwürfe des Buchautors Wolfgang Purtscheller gegen den damali - gen Bundesminister für Inneres Caspar Einem u.a., gerichtet und folgende Fragen gestellt:

“1. Haben die in der zitierten Anfragebeantwortung angekündigten Erhebungen der StA Wien zwischenzeitlich erbracht, daß die damals geäußerten Vorwürfe gegen BM Einem, RA Prader und GD. Sika berechtigt waren?

Wenn ja, welche strafrechtlichen Maßnahmen wurden ergriffen?

Wenn nein, welche strafrechtliche Maßnahmen wurden diesfalls gegen die Verleumder ergriffen?

2. Nachdem die damaligen Vorwürfe nun erneuert und diesmal gleich in Buch - form erhoben werden, welche Maßnahmen gedenkt die Justiz zu ergreifen:

a) Erneute Erhebungen in dieser Causa?

b) Welche strafrechtliche Maßnahme im Fall der Wahrheit der Vorwürfe gegen BM Dr. Einem, RA Dr. Prader und GD. Mag. Sika?

c) Welche strafrechtliche Maßnahmen im Falle der Unwahrheit dieser Vorwür - fe gegen den Verfasser Wolfgang Purtscheller?”

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:
Zu 1:
Die angesprochenen Erhebungen der Staatsanwaltschaft Wien haben kein strafrechtlich relevantes Verhalten ergeben. Die übereinstimmenden Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden, die in diesem Zusammenhang erstatteten Anzeigen gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückzulegen, wurden daher mit den Erlässen des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Mai 1996 bzw vom 1. August 1996 zur Kenntnis genommen. Ich verweise auch auf meine Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Ewald Stadler und Kollegen vom 6. August 1996 zur Zahl 870/J-NR/1996.
Die Verfolgung von Personen wegen des Verdachts der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 StGB war bei der gegebenen Beweislage nicht indiziert.
Zu 2:
Die Staatsanwaltschaft Wien wird die in diesem Zusammenhang erforderlichen weiteren Erhebungsschritte veranlassen. Erst nach deren Durchführung kann über das weitere Vorgehen entschieden werden. Ich ersuche um Verständnis, daß ich von der strafrechtlichen Beurteilung hypothetischer Sachverhalte absehe.

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.